



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladensöffnungszeiten

Von der Gemeindeversammlung am 31. Oktober 2014 angenommen

In Rechtskraft: 31. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladenöffnungszeiten

		Seite
	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
2	Öffentliche Ruhetage, Hohe Feiertage	4
	Bestimmungen zu Ruhe und Ordnung	4
3	Sicherung der öffentlichen Ruhe	4
4	An hohen Feiertagen	5
5	Ausnahmen	5
6	Sonderbewilligungen	5
7	Nachtruhe	5
8	Unflätiges Benehmen	6
9	Schutz des Grundes, Auflagen für Gastwirtschaftsbetriebe	6
	Lärm	7
10	Grundsatz	7
11	Gewerbe, Unternehmungen, Baugewerbe	7
12	Landwirtschaft, Gartenarbeiten, Schneeräumung	7
13	Häuslicher Lärm	8
14	Lärm im Freien, in Zelten, in Fahrzeugen	8
15	Campingverbot	8
16	Licht	9
17	Feuerwerk und Feuerstellen	9
18	Suchtmittelfreie Zonen	9
19	Sammlungen etc.	10
	Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten	10
20	Generelle Ladenöffnungszeiten	10
21	Erweiterte Ladenöffnungszeiten	10

22	Ausnahmen	11
23	Verkaufsangebot nach Ladenschluss	11
	Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen/ Strafbestimmungen	12
24	Allgemeines	12
25	Bewilligungen	12
26	Polizeiaufgaben, Zusammenarbeit mit der Polizei	12
27	Rechtsmittel	12
28	Aufheben des bisherigen Rechts	12
29	Vollzug und Recht	13

GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE RUHE UND ORDNUNG SOWIE DIE LADENÖFFNUNGSZEITEN

Gestützt auf Art. 8 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (BR 520.100; Ruhetagsgesetz) sowie aufgrund von Art. 3 der Verfassung der Gemeinde Schluein, erlässt die Gemeinde Schluein folgendes Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Geltungsbereich
- ¹ Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen sowie die Ladenöffnungszeiten.
- ² Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, insbesondere des Gastwirtschaftsgesetzes vom 2. Oktober 1999, bleiben vorbehalten.

Art. 2

- Öffentliche Ruhetage
- ¹ Öffentliche Ruhetage sind:
- a) die Sonntage;
 - b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachtstag, Stefans-tag, Maria Himmelfahrt am 15. August, Fronleichnam (zehn Tage nach Pfingsten) und Allerheiligen am 1. November.
- Hohe Feiertage
- ² Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Bestimmungen zu Ruhe und Ordnung

Art. 3

- Sicherung der öffentlichen Ruhe
- ¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, insbesondere:
- a) lärmende oder mit anderen störenden Immissionen verbundene Veranstaltungen, Arbeiten und Verrichtungen, namentlich in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes;
 - b) Bau-, Grabungs- und ähnliche Arbeiten;

- c) Feld- und Waldarbeiten und Vorbehalt von Art. 5 lit. b;
- d) das Hausieren.

Art. 4

An hohen
Feiertagen

An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

- a) Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes;
- b) Theatervorstellungen;
- c) öffentliche Tanzveranstaltungen;
- d) Schiessübungen;
- e) Sportveranstaltungen.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;
- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;
- d) Nothilfe-Arbeiten.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten.

Art. 6

Sonder-
bewilligungen

Auf ein begründetes Gesuch einer Berufsgruppe hin kann der Gemeindevorstand in Ausnahmefällen eine Sonderbewilligung erteilen.

Art. 7

Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Für Gastwirtschaftsbetriebe mit Terrassen gilt die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jegliches Lärmen, das die Ruhe oder den Schlaf stören könnte, zu unterlassen.

² Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen, die durch zumutbare Vorkehren oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können, zu unterlassen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 8

Unflätiges
Benehmen

¹ Wer sich auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund unflätig benimmt, hat dieselben Strafen zu gewärtigen wie ein Nachtruhestörer gemäss Art. 24.

² Es ist insbesondere verboten:

- a) Öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Toiletten, Bushaltestellen, Unterführungen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen, sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen oder darauf die Notdurft zu verrichten;
- b) Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund (Littering);
- c) Passanten oder Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

³ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 9

Schutz des Grundes,
Auflagen für Gast-
wirtschaftsbetriebe

¹ Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Umgebung der Verkaufsstelle genügend und geeignete Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmässig zu leeren und deren Umfeld zu reinigen.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Gastwirtschaftsbetriebe, welche Ess- und Trinkwaren über die Gasse verkaufen.

³ Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, sorgt für Ordnung um den Betrieb herum und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) Die Nachbarschaft nicht durch übermässige Lärmeinwirkung belästigt wird, unter anderem auch durch Reinhaltung der direkten Umgebung seines Betriebes. Reinigungsmassnahmen haben fortlaufend zu erfolgen;

- b) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegweisen werden.

Lärm

Art. 10

Grundsatz Es ist verboten, Lärm, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen verhindert werden kann, zu verursachen.

Art. 11

Gewerbe,
Unternehmungen,
Baugewerbe ¹ Für Gewerbe und Unternehmen gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit das übergeordnete Recht nicht bereits abschliessende Regelungen enthält.

² Für das Gewerbe und Unternehmungen sind lärmverursachende Arbeiten, wie Lärm von Kompressoren, Hämmern, Fräsen etc. von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung der Gemeinde.

Art. 12

Landwirtschaft,
Gartenarbeiten,
Schneeräumung ¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.

² Das Transportieren von Jauche und Hofdünger (Mist) auf öffentlichen Strassen im Siedlungsgebiet ist am Tag vor einem öffentlichen Ruhetag ab 16.00 Uhr und am öffentlichen Ruhetag selbst nicht gestattet.

³ Verschmutzungen der öffentlichen Strassen sind nach Ende der Transportfahrten umgehend zu beseitigen. Wird die Beseitigung unterlassen, werden die Arbeiten durch die Gemeinde vorgenommen und die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

⁴ An öffentlichen Ruhetagen ist das Mähen verboten.

⁵ Am Sonntag der Kirchenweihe (Ende Juni) sind jegliche landwirtschaftliche Feldarbeiten zu unterlassen.

⁶ Lärmende Gartenarbeiten dürfen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an öffentlichen Ruhetagen ausgeführt werden. Am Samstagabend sind lärmende

Gartenarbeiten (Rasenmähen etc.) bis 18.00 Uhr erlaubt.

⁷ Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05.30 bis 22.00 Uhr eingesetzt werden (bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden). Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

⁸ Während den Ruhezeiten gemäss Art. 7 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Dies gilt auch für den Betrieb von Heubelüftungsanlagen.

Art. 13

Häuslicher Lärm

¹ Lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden, jedoch nicht an öffentlichen Ruhetagen.

² Lärmverursachende Geräte oder Tätigkeiten im Inneren von Gebäuden dürfen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sind dabei Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Art. 14

Lärm im Freien,
in Zelten,
in Fahrzeugen

¹ Gesang, Musik und der Gebrauch von Lautsprechern sind im Freien verboten, wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise belästigt werden. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen ins Freie wirken. Der Betrieb solcher stationärer interner Anlagen bedarf einer Bewilligung.

² Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Sanität, Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel.

³ Musik im Garten oder auf dem Balkon ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt. Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Ausnahmen erlauben.

Art. 15

Campingverbot

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schluein ist das Campieren, d.h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobile, ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt.

Art. 16

Licht

¹ Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Bergen, Wäldern, Gärten, Plätzen und Ähnlichem zu künstlerischen und kommerziellen Zwecken untersteht der Bewilligungspflicht. Eine Ausnahme bildet die Adventszeit.

² Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde. Sie wägt die öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.

³ Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

Art. 17

Feuerwerk und
Feuerstellen

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald und Waldrandbereich sowie im geschlossenen Siedlungsgebiet ist nicht gestattet.

² Feuern und Grillieren im Siedlungs- und siedlungsnahen Gebiet ist nur auf den offiziellen Feuerstellen/Grillplätzen zulässig, oder im privaten Bereich, wo dies in speziellen und geschützten Einrichtungen erfolgt.

³ Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeit gemäss Art. 7 Abs. 1 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar und vom 1. August auf den 2. August abgebrannt werden.

⁴ Jegliches Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb dieser Zeiten erfordert eine Bewilligung der Gemeinde. Übergeordnetes Recht wird ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18

Suchtmittelfreie
Zonen

¹ Der Gemeindevorstand kann für öffentliche Gebäude und Plätze, wie Schulanlagen, Verwaltungsgebäude etc. generelle Suchtmittelverbote festlegen.

² Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältern gilt als Konsum.

³ Bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe können zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 19

Sammlungen etc.

¹ Öffentliche Geld- und Warensammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Gesuchsteller nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

³ Einer Bewilligung der Gemeindebehörde bedürfen:

- a) das Aufführen von Strassenmusik;
- b) der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und für Anlagen, die ins Freie wirken;

Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten

Art. 20

Generelle
Ladenöffnungs-
zeiten

¹ Von Montag bis Freitag dürfen die Geschäfte von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

² Am Samstag sowie am Tag vor einem öffentlichen Ruhetag von 07.00 bis 18.00 Uhr.

³ An öffentlichen Ruhetagen haben die Geschäfte unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen geschlossen zu bleiben.

⁴ Die Gemeinde kann den Verkauf an vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr bewilligen.

Art. 21

Erweiterte
Ladenöffnungs-
zeiten

¹ Die erweiterten Ladenöffnungszeiten gelten für:

- a) Verkaufsgeschäfte, die von der Bewilligungspflicht für Sonntagarbeit gemäss Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) befreit sind;
- b) Kioske und Tankstellenshops;
- c) Apotheken;
- d) Bäckereien und Konditoreien, die nicht einem Gastwirtschaftsbetrieb im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes angeschlossen sind;
- e) den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus eigener Produktion ab Hof;
- f) Blumenläden.

² Die erweiterten Ladenöffnungszeiten gelten werktags (Montag bis und mit Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr.

³ Die erweiterten Ladenöffnungszeiten gelten an öffentlichen Ruhetagen (ohne hohe Feiertage) von 08.00 bis 20.00 Uhr.

⁴ An hohen Feiertagen haben die Geschäfte geschlossen zu bleiben, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind.

Art. 22

Ausnahmen

¹ Die Beschränkungen der Ladenöffnungszeiten gelten nicht für:

- a) Verkaufsgeschäfte in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
- b) Märkte und Verkaufsstände an öffentlichen Anlässen aller Art;
- c) Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff;
- d) Selbstbedienungsautomaten;
- e) Apotheken für den Notfalldienst;
- f) Ausstellungen und Galerien.

² Für den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes sowie für Bäckereien und Konditoreien, die einem Gastwirtschaftsbetrieb im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes angegliedert sind, gelten die Öffnungszeiten gemäss Gastwirtschaftsgesetz.

Art. 23

Verkaufsangebot nach Ladenschluss

¹ In der Zeit, während welcher die Verkaufsgeschäfte geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlusszeit in den Geschäften anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

² Blumengeschäfte und Gärtnereien dürfen in dringenden Fällen, vor allem bei Todesfällen, ausnahmsweise auch ausserhalb der Öffnungszeiten Kunden bedienen.

Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen/Strafbestimmungen

Art. 24

- Allgemeines
- ¹ Zuwiderhandlungen der kantonalen und kommunalen Ruhetagebestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- ³ Der Gemeindevorstand amtet als Gemeindepolizeibehörde.

Art. 25

- Bewilligungen
- ¹ Soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt, ist der Gemeindevorstand zuständige Bewilligungsbehörde; er kann diese Kompetenz in den Ausführungsbestimmungen delegieren.
- ² Das Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel 20 Tage vor der Ausübung der geplanten Tätigkeit schriftlich einzureichen.
- ³ Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- ⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 26

- Polizeiaufgaben, Zusammenarbeit mit der Polizei
- Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, mit dem Kanton oder anderen speziellen Gemeindepolizeiorganen (z.B. Securitas) Vereinbarungen für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben abzuschliessen.

Art. 27

- Rechtsmittel
- Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 28

- Aufheben des bisherigen Rechts
- Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse der Gemeinde auf

gehoben, namentlich das Reglement betreffend lokale Feiertage, Nachruhe und Ladenöffnungszeiten der Gemeinde Schluein vom 12. Februar 1993.

Art. 29

Vollzug und
Recht

¹ Der Gemeindevorstand erlässt allfällige Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen.

² Das vorliegende Gesetz wurde am 31. Oktober 2014 durch Die Gemeindeversammlung angenommen. Dieses Gesetz tritt per sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Die Änderung im Artikel 20 Absatz 2 wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2016 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Marco Tschuor

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.